

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Dresden, den 9. 12. 1991

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Au-

gust 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dresden in ihrer Sitzung am 27. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dresden-Pieschen

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dresden-Pieschen“. Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadterneuerungsamtes vom 27. Juni 1991 abgegrenzten Flächen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und wird im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Dr.-Külz-Ring 19, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Textliche Umschreibung des Sanierungsgebietes:

Norden/Nord-Osten	Trasse der Deutschen Reichsbahn hinter der Straßenbebauung Leisniger Straße
Osten/Süd-Osten	Moritzburger Straße einschließlich Straßenraum
Süden/Süd-Westen	Leipziger Straße einschließlich Straßenraum
Westen/Nord-Westen	Rehefelder Straße einschließlich Straßenraum bis Trasse Deutsche Reichsbahn.

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung des Lageplanes.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14. November 1991 Az. 53-2511-4/10 nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungsatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Der Lageplan, in dem das Sanierungsgebiet zeichnerisch umgrenzt ist (siehe § 1 der Satzung), wird durch Niederlegung im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Dr.-Külz-Ring 19, bekanntgemacht. Er kann dort durch jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Dresden, den 4. Dezember 1991

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Änderung der Sanierungssatzung der Landeshauptstadt Dresden für das Sanierungsgebiet Dresden-Pieschen (Sanierungsgebiet S 2)

Vom 15. Juni 2000

Aufgrund § 142 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2902), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das in § 1 der Sanierungssatzung Dresden-Pieschen (Sanierungsgebiet Dresden S 2) vom 27. Juni 1991 (Dresdner Amtsblatt vom 9. Dezember 1991) in seiner flächenmäßigen Ausdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird erweitert. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in der Anlage zur Satzung zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung wird mit der Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.

#### Bekanntmachungsvermerk

Die am 15. Juni 2000 beschlossene und am 6. Juli 2000 (in allen Teilen) ausgefertigte Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird der Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung durch Niederlegung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Untergeschoss, Zimmer U 012 (Plankammer), bekannt gemacht.

Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) sowie die Begründung zur Satzung können dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung S-02 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs im Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hingewiesen. Eine verkleinerte Fassung der den Geltungsbereich darstellenden Anlage zur Satzung ist nachstehend wiedergegeben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfah-

rens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Be-

schluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2000

gez. Dr. Wagner  
Oberbürgermeister

